

SATZUNG



des Fußballsportvereines BAU Weischlitz e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	2
§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 VEREINSZWECK, AUFGABEN	2
§ 3 VEREINSFÜHRUNG UND VERMÖGEN	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN VEREINEN UND VERBÄNDEN	2
§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT, RECHTSGRUNDLAGEN, VEREINSORDNUNGEN	3
B. MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 7 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 9 FINANZIERUNGSGRUNDSÄTZE, HAFTUNG	5
§ 10 DATENSCHUTZ	5
§ 11 STIMMRECHT, WÄHLBARKEIT, PROTOKOLLIERUNG	5
C. ORGANE DES VEREINS	6
§ 12 ORGANE	6
§ 13 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 14 DER VORSTAND	7
§ 15 DER VERWALTUNGSAUSSCHUB	7
§ 16 KASSENPRÜFER	8
D. AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
§ 17 AUFLÖSUNG	8
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§ 18 SATZUNGSÄNDERUNG	8
§ 19 INKRAFTTRETEN	8



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein BAU Weischlitz e.V.“
- (2) Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfreunden und Mannschaften, in denen der Fußballsport betrieben wird.
- (3) Er ist ein eigenständiger, unabhängiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Vereinssitz ist Weischlitz im Vogtland.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung und Entwicklung des Fußballsportes in und um die Gemeinde Weischlitz.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er gewährleistet die Gleichbehandlung und Gleichstellung aller Mitglieder.
- (3) Er organisiert auf der Grundlage der Festlegungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. und seiner nachfolgenden Organe den Spiel- und Trainingsbetrieb aller Mannschaften und fördert die Kameradschaft und Pflege der körperlichen Freizeitbetätigung der im Verein zusammengeschlossenen Mitglieder.
- (4) Der Verein fördert insbesondere die freizeithliche und sportliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

§ 3 Vereinsführung und Vermögen

- (1) Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Seine Organe erhalten nur den Ersatz ihrer gemäß Vereinszweck entstandenen Auslagen.
- (2) Eine Tätigkeitsvergütung für den Vorstand erfolgt nicht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mitglieder können für tatsächlich entstandene Aufwendungen einen angemessenen Kostenersatz erhalten; allerdings darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden

- (1) Er ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a) Kreisverband Fußball Vogtland/Plauen e.V. und seiner übergeordneten Organe
 - b) Kreissportbund Vogtland e.V. und seiner übergeordneten Organe
- (2) Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.



§ 5 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen, Vereinsordnungen

- (1) Für den Verein sind die durch den DFB, den Sächsischen Fußballverband und Landessportbund Sachsen erlassenen Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen grundsätzlich verbindlich.
- (2) Der Verein regelt seine Arbeit durch Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen seiner Organe.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
- (5) Zur Durchführung seiner Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Wahlordnung.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive erwachsene Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) passive erwachsene Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. Fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand per Aufnahmeantrag zu beantragen.
 - a) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.
 - b) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
 - c) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören und fördern will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
 - d) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (3) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.



- a) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen und muß mindestens einen Monat davor erklärt werden.
- b) Beiträge und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bis zum Zeitpunkt des Austrittes bleiben geschuldet.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Schädigung des Vereinsansehens, Verstöße gegen die Satzung
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Jahr und trotz 3-maliger Mahnung zur Begleichung der Rückstände
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen Vereinsinteressen, groben unsportlichen Verhaltens, böswilliger Beschädigung von Vereinseigentum oder Anlagen
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen extremer, rassistischer, gewaltverherrlichender und völkerverhetzender Kundgebungen
 - f) In den Fällen a, c, d und e ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Es ist zur Verhandlung vor dem Vorstand mit einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich vorzuladen. Die Entscheidung zum Ausschluß erfolgt schriftlich per Einschreiben und ist mit einer Begründung zu versehen.
 - g) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Sich im Besitz des Ausgeschiedenen bzw. Ausgeschlossenen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.
- (6) Wer sich um den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und -pflichten, sind von der Beitragspflicht befreit und haben zu allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) Die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihnen zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
 - b) Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) An der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren.
 - b) Sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
 - c) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines unsportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis



- b) Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu 6 Monaten.
 - c) Ausschluß
- Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mittels Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Finanzierungsgrundsätze, Haftung

- (1) Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die durch den Vorstand zu erlassen ist.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben und des Vereinszweckes sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Mitglieder haben ihre Beiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - a) Einnahmen, Spenden
 - b) Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - c) Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
 - d) Sonstige Einnahmen
- (5) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.
- (6) Der Vorstand ist vom Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens durch den Verein von seiner Verbindlichkeit befreit, außer bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden.
- (7) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Diebstähle und Schäden auf der Sportanlage sowie in den Räumen des Vereins.

§ 10 Datenschutz

- (1) Das Datengeheimnis nach Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) muss für die personenbezogenen Daten der Mitglieder gewahrt werden.
- (2) Die Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung ist nach BDSG nur für Vereinszwecke entsprechend der Satzung zulässig.
- (3) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

§ 11 Stimmrecht, Wählbarkeit, Protokollierung

- (1) Stimm- und Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar ist jede von einem Mitglied vorgeschlagene volljährige Person.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- (5) Es ist ein Wahlprotokoll zu erstellen.



C. ORGANE DES VEREINS

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Verwaltungsausschuß

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes beschließendes Organ sowie letzte Entscheidungs- und Aufsichtsinstanz des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Berichts des Kassenprüfers
 - c) Entlastung, Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers
 - d) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Kenntnisnahme oder Beschlussfassungen zu den Vereinsordnungen
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidungen über Berufung nach § 7 Abs. 1 Pkt. a und § 7 Abs. 4 Pkt. f
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 7 Abs. 6
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - l) Auflösung bzw. Teilauflösung des Vereins
 - m) Beschluss über An- und Verkauf von Grundstücken
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Versammlung im Aushang im Sportlerheim und durch Bekanntgabe des Termins im Amtsblatt der Gemeinde.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Wahlen erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem



Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem sportlichen Leiter
 5. dem Nachwuchsleiter
 6. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsordnungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.
Er ordnet und überwacht die Tätigkeit im Verein und erstattet über seine Arbeit Bericht vor der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (4) Der Vorstand wird für jeweils 5 Jahre gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Wiederwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Innenverhältnis Mitglieder kooptieren. Diese besitzen jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und werden nicht beim Amtsgericht eingetragen.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft die regelmäßigen Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung ein. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (7) Die Zuständigkeiten seiner Mitglieder regelt der Vorstand in einer Funktions- und Aufgabenbeschreibung.
- (8) Über die Vorstandssitzungen müssen Protokolle erstellt und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet werden.

§ 15 Der Verwaltungsausschuß

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus:
- a) dem Vorstand
 - b) dem Vorsitzenden des Spielausschusses
 - c) den Trainern bzw. Übungsleitern
 - d) dem Schiedsrichterobmann
 - e) dem Kassenprüfer
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden außer e)-Kassenprüfer- vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (3) Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind
- a) den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen
 - b) Sportlich- konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereines und Spielbetriebes



(4) Der Verwaltungsausschuß wird vom Vorstand einberufen. Er tagt nicht regelmäßig.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er ist nicht weisungsgebunden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Kassen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch zum Ende eines Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch seine Unterschrift zu dokumentieren.
- (4) Über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

D. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Weischlitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Satzungsänderung

Für Änderungen der Satzung, die ausschließlich in der Mitgliederversammlung beschlossen werden können, ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung des FSV BAU Weischlitz e.V. wurde in der vorliegenden Form am 16.04.2010 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Damit ist die geänderte Satzung vom 30.03.2001 mit ihrer Ursatzung vom 20.12.1990 außer Kraft.